

19. Januar 2015

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/4-2014

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2014-11-04.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 4.11.2014 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. 1. Nachtragsvoranschlag 2014

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2014 wird in seinem ordentlichen Teil mit

Soll-Einnahmen von € 4.333.100,00 und

Soll-Ausgaben von € 4.333.100,00

beschlossen. Das Konvolut des 1. Nachtragsvoranschlages bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Beschluss zur Auflösung des Sanitätskreises

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland befürwortet die Auflösung des Sanitätskreises St.Margarethen-Trausdorf-Oslip nach dem Ausscheiden des Kreisarztes Dr. Kornfeind.

4. Grundabtretung an das öffentliche Gut – Abtretungsvertrag und Verordnung

Verordnung und Abtretungsvertrag (liegen im Gemeindeamt auf)

5. Schließanlage öffentliche Gebäude – Vergabe

Die Firma Wink Haus erhält gemäß Angeboten vom 6.10.2014 und 24.10.2014 den Auftrag zur Lieferung und Installation einer elektronischen Schließanlage für öffentliche Gebäude zu einem Gesamtpreis von € 30.150,09 incl. MWSt.

6. Änderung/Neubezeichnung der Riede

Im Sinne des § 6 Abs.1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003 idgF werden Riednamen im Verwaltungsbereich der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. wie folgt geändert:

Aus dem Ried **Hotterhaussatz** wird der Ried **Bannholz**,
aus dem Ried **Großfeld Klausen** wird der Ried **Klausen**,
aus dem Ried **Viehtriftäcker** wird der Ried **Viehtrift**,
aus dem Ried **Sulzäcker** wird der Ried **Sulzer**,
aus dem Ried **Puckadorfäcker** wird der Ried **Puckadorfer** und
aus dem nördlichen Teil des Riedes **Kramer** mit den Grundstücken Nr. 1416 bis 1463 wird der Ried **Hochkramer**.

Die detaillierte Abgrenzung der Riede sowie die betroffenen Grundstücksnummern sind den 6 beiliegenden Riedübersichten zu entnehmen.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 19.11.2014

Abgenommen am: 04.12.2014